

Feuerwehr-Reglement

der Gemeinde Würenlingen vom 18. November 1997

Der Gemeinderat Würenlingen gestützt auf § 13 des Feuerwegesetzes beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Feuerwehr ist dem Gemeinderat unterstellt. Die Verbindung zwischen dem Gemeinderat und der Feuerwehr ist durch ein Mitglied des Gemeinderates, welches der Feuerwehrkommission angehört, gewährleistet.

Verhältnis
Feuerwehr / Gemeinderat

Wenn ihr noch weitere Aufgaben im Sinne von § 1, Abs. 3 des Feuerwegesetzes zugewiesen werden, wie z.B. Feuerwachen bei grösseren Anlässen, Verkehrsregelung bei besonderen Veranstaltungen usw., wird die vom Veranstalter für derartige Einsätze zu leistende Entschädigung auf Grund der vom Gemeinderat beschlossenen Gebührenordnung festgesetzt.

Zusätzliche
Aufgaben

II. Rekrutierung und Einteilung

§ 2

Ein Aufenthalt von weniger als drei Monaten begründet keine Pflicht zu aktiver Dienstleistung; hingegen ist für diese Zeit der Feuerwehrpflichtersatz zu bezahlen.

Feuerwehrpflicht

§ 3

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

Freiwilliger
Feuerwehrdienst

§ 4

Als Vertrauensarzt bzw. -ärztin wird der bzw. die von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bzw. -ärztin bestimmt.

Vertrauensarzt
bzw. -ärztin

III. Organisation der Feuerwehr

Allgemeines

§ 5

Die Organisation der Feuerwehr erfolgt gestützt auf die Gegebenheiten der Gemeinde sowie die Weisungen und Richtlinien des Versicherungsamtes.

Grundlagen für
die Organisation

Für die einzelnen Chargen sind Pflichtenhefte aufzustellen.

Pflichtenheft

Zur Gewährleistung einer zweckmässigen Zusammenarbeit zwischen der Feuerwehr und der Zivilschutzorganisation werden periodisch gemeinsame Übungen durchgeführt.

Koordination mit
dem Zivilschutz

Gemeinderat

§ 6

Der Gemeinderat wählt für die ordentliche Amtsdauer eine Feuerwehrkommission, bestehend aus dem Feuerwehrkommandanten bzw. -in, einem Mitglied des Gemeinderates, dem Chef Zivilschutzorganisation (C ZSO) und einem bis sieben weiteren Mitgliedern (z.B. Vizekommandant, Materialchef, Vertreter der Betriebslöschgruppe, Vertreter der Mannschaft). Er wählt aus Ihrer Mitte den Präsidenten, in der Regel den Feuerwehrkommandanten/Kommandantin.

Ernennung der
Feuerwehr-
kommission

Er beschliesst über die Anträge der Feuerwehrkommission.

Feuerwehrkommission

§ 7

Der Feuerwehrkommission obliegen neben den im Feuerwehrgesetz (§ 6) erwähnten Aufgaben:

Obliegenheiten der Feuerwehrkommission

- Weiterleitung des Arbeitsprogrammes und des Übungsplanes an das Versicherungsamt und den zuständigen Kreisexperten (§ 24 G + § 20 VVO)
- Bestimmung des Protokollführers

Aufbau der Organisation

§ 8

Stab

Kommandant bzw. Kommandantin
Vize-Kommandant bzw. Kommandantin
Adjutant
Materialchef
Materialchef-Stellvertreter
Stabsoffiziere

Gliederung der Feuerwehr und Dienstgrade

Detachement

Zug

Gruppe

Chef
Stellvertreter
2 Züge

Chef
Stellvertreter
2-3 Gruppen

Chef
Stellvertreter
8-12 Mann

Spezialisten wie:

Verkehrsgruppe

Entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des AVA.

Elektriker
Sanität

±

±

Gliederung der Feuerwehr

Gemeinderat

**Feuerwehr-
Kommission**

Stab

Kader

**Betriebslöschgruppe
HCB**

Atemschutz

**Maschinisten
Motorfahrer**

**Allg. Feuerwehr
Männer und Frauen**

**Spezialisten:
Verkehrsgruppe
Sanität
Elektriker etc.**

IV. Löscheinrichtungen

§ 9

Wo auf dem Gemeindegebiet die Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen, meldet dies die Feuerwehrkommission dem Gemeinderat, welcher die Massnahmen gemäss § 17 des Feuerwehrgesetzes trifft.

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

V. Ausrüstung

§ 10

Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt auf Grund der Richtlinien des Versicherungsamtes über die Minimalausrüstung der Feuerwehr (gemäss Grössenklasse), wobei die Feuerwehrkommission an den Gemeinderat entsprechende Anträge stellt.

Feuerwehrausrüstung, Umfang

Der Materialchef führt über das vorhandene Material ein Inventar.

Inventarführung

Die gefasste Ausrüstung wird dem Feuerwehrmann gegen Quittung abgegeben und ist ins Dienstbüchlein einzutragen, ebenso die Rückgabe der Ausrüstung.

Ab- und Rückgabe der Ausrüstung

VI. Alarmwesen

§ 11

Die von der Gemeinde und vom AVA bestimmte Feuerwehralarmstelle muss Gewähr für ein jederzeitiges, sicheres Funktionieren bieten.

Feuerwehralarmstelle

Die Kontrolle der Feuerwehralarmeinrichtung ist mindestens monatlich an einem von der Feuerwehrkommission und der Alarmstelle bestimmten Tag nach deren Weisungen vorzunehmen.

Feuerwehralarmkontrolle

Für die Feuerwehralarmstelle besteht ein Pflichtenheft.

Pflichtenheft für die Feuerwehralarmstelle

VII. Dienstbereitschaft

§ 12

Der Pikettdienst wird durch die Feuerwehrkommission gemäss § 23, Abs. 2 VO geregelt.

Pikettdienst

Für den auf Vorschlag der Feuerwehrkommission gewählten Materialwart besteht ein Pflichtenheft.

Pflichtenheft
für den Material-
wart

VIII. Übungs- und Branddienst

Ausbildung

§ 13

Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten bzw. . in und den Chargierten auf Grund der Richtlinien des Versicherungsamtes und des von diesem als anwendbar erklärten Reglementes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

Ausbildung,
Grundlagen

Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die im Ausbildungsreglement vorgesehenen Kurse zu besuchen.

Ausbildung,
Verantwortung

Übungsdienst

§ 14

Für jede Übung ist ein detaillierter Übungsbefehl mit Programm aufzustellen.

Übungsbefehl

Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

Aufgebote
Zustellung

Eine Feuerwehrübung hat mindestens 2 Stunden zu dauern.

Übungsdauer

Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach besonderer Regelung zu erfolgen.

Soldauszahlung

Branddienst

§ 15

Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

Branddienst,
Einsatzpläne

Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter bzw. Einsatzleiterin.

IX. Rapport- und Kontrollwesen

§ 16

Die Steuerkontrolle wird durch die Gemeindeverwaltung geführt; hingegen liegt die Korpskontrollführung bei der Feuerwehr. Die Gemeindeverwaltung hat für die vollständige Erfassung der Feuerwehrpflichtigen besorgt zu sein.

Kontrollführung

Sämtliche Feuerwehrdienste, Mutationen usw. werden in das vom Versicherungsamt den Gemeinden abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

Dienstbüchlein

Wegzüge von Feuerwehrleuten sind der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde vom Beauftragten der Feuerwehrkommission auf vorgeschriebenem Formular zu melden.

Wohnortsänderungen

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber bzw. der neuen Amtsinhaberin zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

Kommando-
wechsel

X. Versicherung der Feuerwehren

§ 17

Die Feuerwehrleute sind bei der Versicherung für Feuerwehrleute des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

Versicherung
der Feuerwehr-
leute

Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Uebungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde ersetzt.

XI. Ordnungsbussen

§ 18

Die Busse entspricht pro Dienstversäumnis einem Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist, höchstens dem vierfachen Übungssold.

Bussen

XII. Schlussbestimmungen

§ 19

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 28. Dezember 1973 und tritt mit der Genehmigung durch das Amt in Kraft.

Inkraftsetzung,
Aufhebung bis-
herigen Rechts

Würenlingen, den 18. November 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

sig. A. Schneider

Der Gemeindeschreiber:

sig. A. Senn

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt Aarau, den 5. Dezember 1997

Der Direktor:

sig. R. Eichenberger